

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1359K – SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG – INDIVIDUELL

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das in der Polizza bezeichnete Risiko für Sachschäden durch Umweltstörung.
Für jede Änderung oder Erweiterung dieses Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1. AHVB ist nicht anzuwenden.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag.